

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 2 (1929)

Heft: 8

Artikel: Beachtenswertes über die Neuerungen der I.V. 1929 [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Zaugg, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann. Gute Magazine sind hier notwendig, weil die Endetappe stets gewisse Verpflegungsvorräte zur Verfügung der Truppe bereit halten muss. Mit Vorteil wird am Standort der Endetappe auch gebacken (Bäckerkomp.) und es werden Viehdepots eingerichtet, unter Umständen auch Feldschlächtereien.

Die Abgabe des Nachschubes an die Nachschubformationen der Truppe (V. Kpn.) erfolgt am Uebergabeort. Hier übernimmt die Verpflegungstruppe die Nachschubartikel und führt sie auf den Fassungssplatz. Der Transport von der Etappe zum Uebergabeort ist also Sache der Organe des Etappendienstes. In Gebirgsgegenden fällt der Uebergabeort häufig mit dem Orte der Endetappe zusammen. Wo aber die Verkehrsverhältnisse es empfehlen, wird er weiter nach vorn verlegt, z. B. in das Seitental hinein an eine Stelle, wo mehrere Verkehrswege zu verschiedenen Truppenteilen abzweigen. Als Nachschubmittel von der Etappe zum Uebergabeort wird, wenn möglich die Eisenbahn benützt. Sonst stehen Lastwagen des Etappendienstes zur Verfügung. In seltenen Fällen, unter entsprechenden Verhältnissen, müssten Etappen-train-Kolonnen organisiert werden.

Auf dem Fassungssplatz wird die Verpflegung dem Truppenfassungstrain übergeben, welcher sie in die Truppenrayons führt. Der Transport vom Uebergabeort bis zum Fassungssplatz vollzieht sich mit den Transportmitteln der Verpflegungstruppe. Wo immer sich Gelegenheit bietet, wird auch hierzu noch die Bahn ausgenützt. Im Gebirge kann sich der Fas-

sungssplatz in einer Ortschaft befinden oder an einer Wegabzweigung, auf einer Alpstaffel usw. Hier ist der Grundsatz „möglichste Dezentralisation“ noch mehr massgebend als im Flachlande. Wo die Verkehrswege es gestatten, führt die Verpflegungstruppe den Nachschub bis in den Bat.-Abschnitt hinein, um eine möglichst Entlastung der Truppentransportmittel herbeizuführen. Eine beliebte Art des Verpflegungsnachschubes im Gebirge ist der bataillonsweise Nachschub bei Nacht, Ablad und Magazinierung, sodann Abholung durch die Truppe nach Belieben, d. h. je nachdem es die Verhältnisse gestatten. Es dürfen allerdings bei dieser Fassungsart straffer Dienstbetrieb, geordnete Uebernahme und Kontrolle keine Einbusse erleiden. Trotz dieser Dezentralisations-Tendenzen kommt der Regimentsfassungssplatz immerhin noch recht häufig vor.

Nach Uebernahme der Verpflegung auf dem Fassungssplatz wird diese von der Fassungskolonne vorerst auf den Bataillonsverteilungsplatz geführt, wo die letzte Verteilung an die Einheiten stattfindet. Der Bataillonsverteilungsplatz liegt in nächster Nähe der Truppe an einer Stelle, von wo aus leicht in die Kompanie-Abschnitte zu gelangen ist. Hier ist der tägliche Treffpunkt von Bataillonsquartiermeister und Einheitsfourieren, bei welcher Gelegenheit auch alles Administrative erledigt werden kann. Hier beginnt nach vorn das Tätigkeitsgebiet des Kompanie-Fouriers, welches ich später einer besondern Behandlung unterziehen werde.

(Fortsetzung folgt.)

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern O. K. K.).

Ziffer 53, Al. 3 ist ganz neu und bestimmt, dass Ankäufe von Heu und Stroh grundsätzlich nur nach vorangegangener Besichtigung der Ware abzuschliessen sind. Es entspricht dies auch dem geltenden, kaufmännischen Grundsatz. Bei der Uebernahme sollen Sachkundige Heu und Stroh auf ihre Qualität und aber auch Quantität hin prüfen. Es darf nur gutes Heu und Stroh angenommen werden, wo dies nicht der Fall ist, sind diese Artikel rechtzeitig aus den Beständen der Armee- und Fouragemagazinen des O. K. K. zu beziehen. Daherige Bezüge können von Truppen in der Nähe von Magazinen und Depots direkt gemacht werden gegen gehörig ausgefüllte Gutscheine ohne vorherige Bestellung beim O. K. K. Im Uebrigen sind Bestellungen mindestens 8 Tage vorher aufzugeben.

Ziffer 64 a Neuregelung der Gemüseportionsvergütung: Die Vergütung für Gemüse, Milch, Salz, Kochholz etc. betrug bisher 55 Rappen pro Mann und pro Tag.

Sie beträgt neu:

- a. 50 Rappen auf den ständigen Waffenplätzen, wie solche in den Lieferantenverzeichnissen des O. K. K. enthalten sind und
- b. 55 Rappen ausserhalb der ständigen Waffenplätze.

Ziffer 102, Al. 2 fällt weg. (Löhne des Zivilhilfspersonals).

Nach bisheriger Vorschrift durften an Familienangehörige, die zugleich angestellt waren und im nämlichen Haushalte lebten, nur der für „Ledige“ vorgesehene Lohn entrichtet werden.

Diese einschränkende Bestimmung konnte einer gerechten Auffassung nicht Stand halten und ist nun aufgehoben worden.

Dadurch werden dem Fiskus nicht wesentliche Mehrkosten erwachsen und andererseits bedeutet dies für die Betroffenen in materieller Beziehung rücksichtlich deren meistens prekären finanziellen Verhältnisse ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen.

Die Vorschrift kommt fast ausschliesslich in Rekrutenschulen zur Anwendung und berührt die W. K. nur selten.

Ziffer 113 enthält eine Neuierung, die für den Rechnungsführer unter Umständen materielle Folgen haben kann. Es wird in derselben nämlich bestimmt, dass Besteller für unnötige oder zu übermässig grosse Geldbestellungen mit den Kosten belastet werden. Unter Kosten ist die Berechnung eines Zinses verstanden, für Vorschuss — resp. Saldobeträge, vom Zeitpunkt wo das Geld an den Geldbesteller abgegangen ist bis zum Datum der Ablieferung an die Staatskasse.

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die J. V. war absolut am Platze. Der Rechnungsführer muss in der Berechnung seines Geldbedarfes unbedingt zuverlässig vorgehen. Es darf entschieden nicht mehr vorkommen, dass der abgelieferte Saldo den Betrag des letzten Geldvorschusses noch um ein Erhebliches übersteigt. Es muss neben dem verursachten Zinsverlust nicht vergessen werden, dass diese nämlichen Gelder in der Zeit, wo sie irgendwo in einer Bureaukiste brach liegen, durch den Bund an vielen andern Orten dringend verwendet werden könnten.